

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg

hier: **Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses sowie Genehmigung der Bezirksregierung Münster**

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 den Feststellungsbeschluss über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg gefasst.

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, dass jeweils eine Wohnbaufläche im Ortsteil Brochterbeck (Teil A) und im Ortsteil Ledde (Teil B) zurückgenommen und in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt wird.

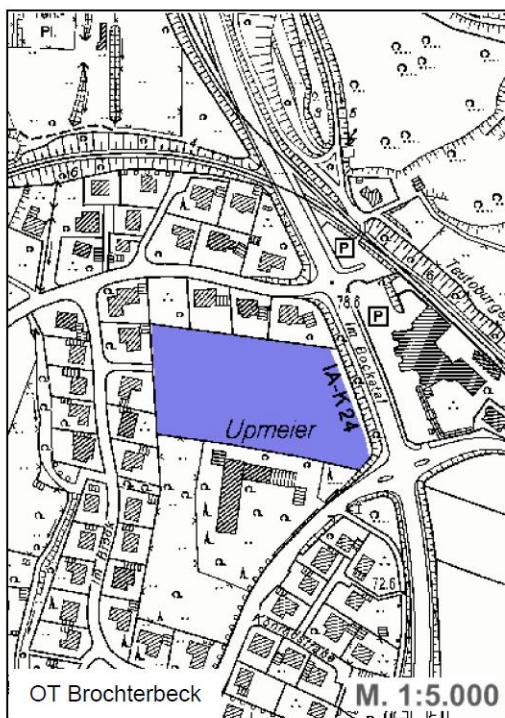
Diese Flächennutzungsplanänderung beruht auf §§ 2 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung.

Genehmigung der Bezirksregierung Münster

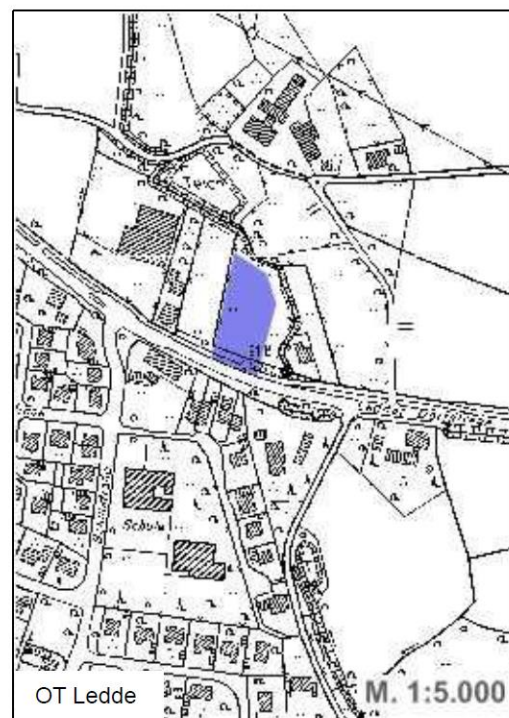
Für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Tecklenburg bei der Bezirksregierung Münster gem. § 6 BauGB die Genehmigung beantragt.

Mit Verfügung vom 29.09.2020 hat die Bezirksregierung Münster unter dem Az. 35.02.01.700-022/2020.0001 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die vorgesehenen Geltungsbereiche der 50. Flächennutzungsplanänderung sind in den nachfolgenden abgedruckten Übersichtsplänen (Teil A Brochterbeck und Teil B Ledde) blau hinterlegt.



Teil A: Brochterbeck



Teil B: Ledde

Bekanntmachungsanordnung

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 6 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass sich die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge aus § 215 Abs. 1 BauGB ergeben.
- 2) Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 27.10.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Streit